

vom 28. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Vorlage des Regierungsrats vom 30. März 2021 (ADS 21-22) betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise) am 28. Juni 2021 in erster Lesung und am 28. Oktober 2021 in zweiter Lesung beraten. Die Vorlage wurde in erster wie in zweiter Lesung von der zuständigen Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter, Natalie Greh, Departementssekretärin FD und Hermann Schlatter, Abteilungsleiter Natürliche Personen, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Die Vorlage ADS 21-22 wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 13. September 2021 in erster Lesung beraten. Aufgrund verschiedener Anträge, welche mehr als zwölf Stimmen erreichten, wurde das Geschäft für eine zweite Lesung zurück an die GPK überwiesen. Im Rahmen der zweiten Lesung der Vorlage ADS 21-22 der GPK am 28. Oktober 2021 wurden nochmals zwei Anträge gestellt, welche unter dem Kapitel Detailberatung erläutert werden. Zum besseren Nachvollzug sind die Anpassungen im Gesetzesanhang zudem unterschiedlich dargestellt. Die Änderungen, welche der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 13. September 2021 in erster Lesung gutgeheissen hat, sind violett hervorgehoben. Die Änderungen, welche die GPK resultierend aus der zweiten Lesung dem Kantonsrat beantragt, sind rot hervorgehoben.

2 Detailberatung

Während der Detailberatung wurden folgende Anträge gestellt:

Art. 37 Abs. 1 lit. d

Der Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel betreffend die Verdoppelung der Entlastungsabzüge (bezugnehmend auf die Vorlage des Regierungsrates ADS 21-22) wurde nochmals gestellt. Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnt die GPK diesen Antrag ab.

Art. 240 (neu)

Es wurde der Antrag aufgebracht, in Kombination mit einer Steuerfussenkung, die Mindeststeuer (Art. 87 StG) und die Minimalsteuer auf Liegenschaften (Art. 85 StG) temporär zu reduzieren. Ziel soll es hierbei sein, die Mindeststeuer etwa auf die Hälfte (einfache Steuer, von 200 Fr. auf 100 Fr.) temporär zu reduzieren. Da Art. 85 Abs. 1 StG vorsieht, dass juristische Personen anstelle der Gewinn- und Kapitalsteuer auf den im Kanton gelegenen

Grundstücken eine Minimalsteuer zu entrichten haben, wenn diese Steuer die Gewinn- und Kapitalsteuer übersteigt, soll auch hier eine temporäre Entlastung vorgesehen werden. Der Antrag wurde damit begründet, dass mit der ursprünglichen Steuerfussenkung für die juristischen Personen vor allem die grossen internationalen Firmen profitieren, ohne dass diese es wirklich «nötig» hätten, wohingegen die kleinen corona-gebeutelten Unternehmen praktisch fast oder ganz leer ausgehen.

Das Finanzdepartement respektive die kantonale Steuerverwaltung hat im Vorfeld der zweiten Lesung entsprechende Berechnungen angestellt (vgl. Beilagen I und II). Würden die juristischen Personen nur mit 1 statt 2 Steuerfussprozenten entlastet, ist mit Minderkosten von 780'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Hierfür können, wie angeregt, diejenigen Gesellschaften, die der Mindeststeuer unterliegen, um 50 % entlastet werden. Die einfache Kantonssteuer für Kapitalgesellschaften würde demnach neu 100 statt 200 Franken betragen, für Genossenschaften 50 statt 100 Franken. Dies würde gut 310'000 Franken pro Jahr kosten. Diejenigen Gesellschaften, welche Minimalsteuern auf Liegenschaften zu leisten haben, könnten um 0,01 % entlastet werden. Dies würde weitere 200'000 Franken pro Jahr kosten.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Entlastungsabzuges bei den natürlichen Personen entsteht so ein geschätzter Gesamtaufwand von 20.5 Mio. Franken über drei Jahre. Über 20 Mio. Franken liegt eine finanzpolitische Reserve vor. Sie gleicht während dreier Jahre die jährlichen Kosten für eine Senkung des Steuerfusses um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern (SHR 641.100) bestimmten Steuerfuss sowie die jährlichen Kosten für weitere steuerliche Massnahmen zugunsten tieferer Einkommen aus. Nicht abgegolten werden können aufgrund des Zwecks der entsprechenden finanzpolitischen Reserve die Anpassungen bei der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften aus obigem Antrag (1.5 Mio. Franken über drei Jahre), jedoch die übrigen Massnahmen (19 Mio. Franken). Die finanzpolitische Reserve wird spätestens mit dem Abschluss der Staatsrechnung 2024 zugunsten des ordentlichen Eigenkapitals aufgelöst, womit die Ausgaben für den obigen Antrag betreffend die Anpassung der Mindeststeuer und Minimalsteuer spätestens in drei Jahren in der Erfolgsrechnung wieder kompensiert werden können.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit heisst die GPK diesen Antrag gut.

Die zweite Lesung führt somit nur zu Anträgen der GPK für die juristischen Personen.

4 Schlussabstimmung

Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit beantragt die GPK dem Kantonsrat der Teilrevision des Steuergesetzes ADS 21-22 (Art. 37 Abs. 1 lit. d und Art. 240 (neu) zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Eva Neumann (Präsidentin)
Franziska Brenn
Mariano Fioretti
Matthias Frick
Marcel Montanari
Daniel Preisig
Raphaël Rohner
Rainer Schmidig
Andreas Schnetzler

Anhang:

- Gesetz über die direkten Steuern

Beilagen:

- Beilage I: Berechnung für Mindeststeuer, Minimalsteuer und Steuerfussreduktion von 1 %
- Beilage II: Zusammenstellung des Aufwandes

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. d

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

d) als Entlastungsabzug

1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige

- 14'100 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.

- 7'050 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 300 Fr. weniger.

2. für die übrigen Steuerpflichtigen

- 7'050 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.

- 3'525 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 150 Fr. weniger;

Gliederungstitel vor Art. 240

VIII. Änderung vom ...

Art. 240 (neu)

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom ... kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2024 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2025 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.

³ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

⁴ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr. und für Genossenschaften 50 Fr.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Verwendung finanzpolitische Reserve 2021 - juristische Personen

Steuerart:	Anzahl	mutm. Ertrag	Kanton	einf. St. heute	Entlastung	Ausfall	Gesamtausfall Kanton	Gesamtausfall Gemeinden	durchschn. Entlastung je Gesellschaft
Mindeststeuer: Art. 87 StG	Kapitalgesellschaft. 3050 Genossensch. 50	622'000 5'000	200 100	100 50	311'000 2'500	313'500	292'000	197.00 96.50	
Minimalsteuer auf Liegenschaften: Art. 85 StG	Vereine/Gen./Kap. 330	3'000'000	1,5 o/oo	0.1 o/oo	200'000	200'000	185'000	1'166.00	
Alle Gesellschaften	4500	78'000'000 *)	1 o/o	780'000	780'000	780'000	0		
Total Ausfall						1'293'500	477'000		

*) Berechnungsbasis Steuerwert der Liegenschaften

**) angepasster Steuerertrag gemäss Oktoberbrief, Steuerfussbasis 100% (102% ./ . 2%)

Notwendige Gesetzesanpassung:

Art. 240 (neu) ¹ Für die Steuerperiode 2022 bis 2024 wird der vom Kantonsrat gemäss Art. 3 Abs. 3 bestimmte Steuerfuss

- für Natürliche Personen um zwei Prozentpunkte

- für Juristische Personen um einen Prozentpunkt
gesenkt.

³ Für die Steuerperiode 2022 bis 2024 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

⁴ Für die Steuerperiode 2022 bis 2024 beträgt die Mindeststeuer (einfach Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr.
und für Genossenschaften 50 Fr.

Berechnungen "Verwendung finanzpolitische Reserve 2021"

Verwendung finanzpolitische Reserve CHF 20 Mio. über 3 Jahre (2022,23,24)

Befristete Steuersenkung 1 bzw. 2 %

Kosten:	Natürliche Personen (Einkommen- Vermögen- Quellen- Grundstückgewinnsteuern)	CHF
	2 % Steuerermässigung Basis Budget 2022: 252,4 Mio.	5'048'000
	Juristische Personen	
	1% Steuerermässigung Basis Budget 2022: 78 Mio. (Oktoberbrief)	<u>780'000</u>
	Entlastung Fälle mit Mindeststeuer und Minimalsteuer CHF 513'500 -> siehe unten	
	Gesamttotal	5'828'000

Kosten für 3 Jahre: 17'484'000

Erhöhung Entlastungsabzug um 50%

Kosten:	Natürliche Personen: Zusätzliche Entlastung durch Erhöhung des Entlastungsabzugs	CHF
	Eine Erhöhung des heutigen Abzugs um 50 % kosten je Jahr rund	<u>445'000</u>

Kosten für 3 Jahre: 1'335'000

Gesamtkosten in 3 Jahren mit Steuerfussenkung von 2 bzw. 1 % (blau) & Erhöhung Entlastungsabzug um 50% (gelb) zulasten finanzpolitischer Reserve	17'484'000	1'335'000	18'819'000
---	-------------------	------------------	-------------------

Zusätzliche Entlastung Steuern juristische Personen mit Mindest- oder Minimalsteuer

Die finanzpolitische Reserve sieht neben einer generellen Steuerfussenkung von 2% nur bei den natürlichen Personen weitere Massnahmen zugunsten tieferer Einkommen vor. Deshalb kann die Entlastung für Gesellschaften mit Mindest- oder Minimalsteuern nicht dieser Reserve entnommen werden, sondern hat zulasten der allgemeinen Staatsrechnung zu erfolgen.

Kosten:	Mindeststeuer, gemäss Beilage 1	CHF
	Minimalsteuer auf Liegenschaften, gemäss Beilage 1	313'500
	Gesamttotal	<u>200'000</u>
		513'500

Kosten für 3 Jahre: 1'540'500

Gesamtkosten aller Massnahmen: 20'359'500